

Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Sulzbach-Rosenberger Ladenschlussverordnung - LSV-SuRo)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 25.11.2025

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25,
Zimmer 8) vom 01.12.2025 bis einschließlich 16.12.2025

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom 01.12.2025 bis einschließlich 16.12.2025

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Bayer. Ladenschlussgesetz
(BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A)

folgende

Verordnung

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen i.S.d. Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) dürfen an
folgenden Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. im Stadtteil Sulzbach am Sonntag nach Lichtmess in Verbindung mit dem Lichtmess-Markt,
2. im Stadtteil Sulzbach am Sonntag nach Ostern in Verbindung mit dem Weißer-Sonntag-Markt
3. im Stadtteil Sulzbach am Sonntag nach Martin in Verbindung mit dem Martini-Markt
4. im Stadtteil Rosenberg am 1. Sonntag im September in Verbindung mit dem Kirchweih-Markt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 28.11.2025

Stefan Frank
Erster Bürgermeister